Schule (Schulleitung) 9. März 2022

An

betroffene Lehrkraft

**Betriebliches Eingliederungsmanagement ( § 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX)**

**Hilfen zur Gesundheitsförderung bei längerer Arbeitsunfähigkeit)**

Sehr geehrte/r…..

ich möchte Ihnen auf diesem Weg zunächst einmal alles Gute und eine baldige Genesung wünschen.

Die Schulleitung ist bei längerer Dienstunfähigkeit (langfristige Erkrankung bzw. häufigen Erkrankungen) von Lehrkräften und Verwaltungsangestellten verpflichtet, gemeinsam mit diesen zu klären, wie die Dienstunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Dienstunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (§ 84 Abs. 2 SGB IX) - Betriebliches Eingliederungsmanagement.

**Die Schulleitung bietet Ihnen daher** ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) an. Hierbei handelt es sich um ein **Hilfsangebot** des Dienstsherrn an seine Beschäftigten. Sie können jederzeit frei entscheiden, ob Sie dieses Angebot annehmen wollen oder nicht.

Nichts geschieht ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung, die Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit zurücknehmen können - mit der Folge, dass das Eingliederungsmanagement dann sofort endet.

Damit Sie sich vor Ihrer Entscheidung ein Bild vom Ablauf und den Zielen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements machen können, übermitteln wir zu Ihrer Information die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erstellten, umfassenden Hinweise in der Anlage.

Zusammenfassend weisen wir auf Folgendes hin:

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement bietet eine Vielzahl von Hilfsmöglichkeiten; es kommen beispielsweise folgende Maßnahmen in Betracht:

* Stufenweise Wiedereingliederung nach ärztlichem Wiedereingliederungsplan
* Verringerung der Arbeitsbelastungen (organisatorische Veränderungen, technische Verbesserungen, Informationen über Teilzeit)
* Verbesserung der technischen/ergonomischen Ausstattung des Arbeitsplatzes, zusätzliche Hilfsmittel
* Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen
* Ausschöpfung der Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation

Falls Sie ein Betriebliches Eingliederungsmanagement wünschen, sieht der Gesetzgeber vor, die Personalvertretung und ggf. auch die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen, sofern Sie damit einverstanden sind.

Bitte teilen Sie mit beigefügter Einwilligungserklärung möglichst in den nächsten 10 Tagen mit, ob Sie unser Angebot eines Eingliederungsmanagement wahrnehmen wollen.

Sollten Sie zum jetzigen Zeitpunkt ein Gespräch bzw. ein betriebliches Eingliederungsmanagement noch nicht wünschen, können Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit auf uns zukommen.

Der Dienstherr ist zum Nachweis, dass er seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 84 SGB IX nachkommt, auch gehalten, das Angebot eines Betrieblichen Eingliederungsmanagement sowie Ihre Entscheidung darüber, ob Sie das Angebot annehmen, zu dokumentieren.

Ohne Ihre Zustimmung und Mitarbeit kann ein Eingliederungsmanagement nicht durchgeführt werden. Es kann auch nur dann erfolgreich verlaufen, wenn Sie sich aktiv daran beteiligen und bei der Erörterung, Festlegung und Durchführung individueller Maßnahmen mitwirken.

Sollte Sie frühzeitig eine Beratung durch die Personalvertretung wünschen, können Sie sich jederzeit an den örtlichen Personalrat oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen wenden:

|  |  |
| --- | --- |
| Örtlicher Personalrat | Schwerbehindertenvertretung |
| Kontaktdaten | Kontaktdaten |

Ich hoffe sehr, dass diese Ausführungen die Chancen eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements deutlich machen konnten und würde mich freuen, wenn Sie sich für eine Durchführung entscheiden.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre baldige Gesundung

Anlagen